

Verordnung

Aber vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung.
Vom 8. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 bis 3 der Verordnung über Kriegsmassnahmen zur Sicherung der Volksernährung vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 401) wird verordnet:

§ 1. Bei Anbringung des Fleischbedarfs nach der Verordnung vom 27. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 199) ist Vorzugsweise, das Rind, die vorzugsweise zur Milchherzeugung geeignet sind, nicht zur Schlachtung kommen.

Die Landeszentralbehörden erlassen die näheren Bestimmungen.
§ 2. Besitzer von Milchkuhen, die im Mai 1916 an eine Molkerei geliefert haben, sind, auch soweit eine vertragliche Verpflichtung zur Weiterlieferung nicht besteht, verpflichtet, die Milch auch künftig an die bisherigen Abnehmer zu liefern. Sie haben monatlich mindestens soviel Milch zu liefern, als dem Verhältnis der im Mai gelieferten Milch zu der gesamten von ihnen im Mai erzeugten Milch entspricht. Die bisherigen Abnehmer haben die hiernach zu liefernde Milch abzuschmecken.

Die Vorschrift im Absatz 1 findet keine Anwendung, soweit der zur Lieferung Verpflichtete auf Grund eines mit einer anderen als der im Mai belieferten Molkerei abgeschlossenen Vertrags an die andere Molkerei liefert.

Ueber Streitigkeiten, die sich aus der Lieferungsverpflichtung nach Absatz 1 ergeben, entscheidet die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei belegen ist. Sie setzt bei Nichtbestehen eines Lieferungsvertrages im Streitfall den Preis und die Bedingungen, zu denen zu liefern ist, fest. Ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 3. Die höhere Verwaltungsbehörde kann zur Abwendung von Notständen Besitzer von Kühen ihres Bezirkes, die bisher ihre Milch nicht an Molkereien geliefert haben, zur Lieferung der Milch an eine Molkerei anhalten. Die Aufforderung ist nicht auf solche Milch zu richten, deren der Besitzer zum Verbrauch im eigenen Betriebe bedarf.

Die höhere Verwaltungsbehörde bestimmt erforderlichenfalls die Molkerei, an die zu liefern ist, setzt den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 4. Bei Eintritt von Notständen durch Milchknappheit können Molkereien zur Lieferung von Voll- oder Magermilch an bestimmte Gemeinden angehalten werden. Die Anordnung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde des Bezirkes, in dem die Molkerei gelegen ist; sie kann, wenn die Gemeinde in einem anderen Verwaltungsbezirk als die Molkerei liegt, auch durch das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle erfolgen.

Die anordnende Behörde setzt erforderlichenfalls den Preis und die Lieferungsbedingungen fest und entscheidet über Streitigkeiten, die sich aus der Lieferung ergeben; ihre Entscheidung ist endgültig.

§ 5. Die Verpflichtung der Molkereien zur Ueberlassung von Butter (§ 1 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915, Reichs-Gesetzbl. S. 807) wird dahin erweitert, daß bis zu fünfzig vom Hundert der im Vormonate hergestellten Buttermenge zu überlassen sind. Soweit bei Inkrafttreten dieser Verordnung das Verlangen auf Ueberlassung der im Monat Juni zu liefernden Mengen bereits gestellt ist, kann es bis zum 15. Juni 1916 bis auf fünfzig vom Hundert der Maierzeugung erhöht werden.

Vom 1. Juli 1916 ab wird die Lieferungsverpflichtung erstreckt auf die Molkereien, bei denen im Jahre 1914 fünfzigtausend bis fünfhunderttausend Liter Milch oder eine entsprechende Menge Rahm eingeliefert worden sind. Sie haben die im § 2 der Verordnung vom 8. Dezember 1915 vorgeschriebene Anzeige zum erstenmal am 1. Juli 1916 zu erstatten. Die unteren Verwaltungsbehörden haben der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin (Abteilung Inlandsbutter) bis zum 20. Juni 1916 die Molkereien ihres Bezirkes mitzuteilen, die nach der Vorschrift in Satz 1 dieses Absatzes überlassungspflichtig werden.

§ 6. Molkereien dürfen vom 1. Juli 1916 ab Butter nach Orten innerhalb des Deutschen Reiches mit der Post oder Eisenbahn, außer an Behörden, sowie an Kaufleute zum Weiterverkauf, nur gegen vorherige Einsendung eines Bezugscheines verschicken. Zur Ausstellung eines Bezugscheines sind nur solche Gemeinden berechtigt, die den Verkehr mit Speisefetten nach § 7 geregelt haben. Der Schein ist von der Gemeindebehörde des Bezirkes auszustellen und darf nur über die Menge lauten, die dem Bezugsnehmer (Selbstverbraucher, Anhalter, Gast- und Speisewirtschaften) und den Angehörigen seines Haushaltes nach der für seine Gemeinde gültigen Verbrauchsregelung in der Zeit, für die die Butter bezogen werden soll, zusteht.

Jeder, der vom 1. Juli 1916 ab Butter mit der Post oder Eisenbahn versendet, ist verpflichtet, auf der Verpackung in deut-

lich sichtbarer Weise seinen Namen und Wohnort, oder seine Firma und deren Sitz anzugeben und die Sendung als Butterlieferung unter Angabe des Gewichtes der Butter zu kennzeichnen.

Molkereien sind verpflichtet, über Bezug und Verarbeitung von Milch und Rahm sowie über Abgabe von Butter, Butterhändler über Bezug und Absatz von Butter Buch zu führen. Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann nähere Vorschriften hierüber erlassen.

§ 7. Die Gemeinden über 5000 Einwohner haben, soweit dies noch nicht geschehen ist, bis zum 1. Juli 1916 den Verkehr mit Speisefetten in ihrem Bezirk und den Verbrauch zu regeln. Sie haben zu diesem Zwecke insbesondere

- a) anzuordnen, daß alle in dem Bezirk eingehenden Buttermengen der Gemeindebehörde unverzüglich anzuzeigen sind,
- b) Speisefettarten auszugeben,
- c) die Abgabe von Speisefetten im einzelnen zu regeln, erforderlichenfalls die Verbraucher bestimmten Abgabestellen zuzuwenden und deren Eintragung in Kundenlisten vorzuschreiben.

Das Kriegsernährungsamt oder die von diesem bezeichnete Stelle kann Grundsätze über den Verkehr mit Speisefetten und den Verbrauch aufstellen.

Als Speisefett im Sinne dieser Vorschrift gelten Butter, Butterschmalz, Margarine, Speisefette, Schweineschmalz und Speisefle. Im übrigen bleiben die Vorschriften im § 8 der Verordnung über den Verkehr mit Butter vom 8. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 807) unberührt.

§ 8. Die Gemeinden über 5000 Einwohner können anordnen, daß die Vollmilch, die in ihren Bezirk gelangt, enträht und verbuttert wird. Die Anordnung darf nicht erstreckt werden auf die Vollmilch, die zur Ernährung von stillenden Frauen, Kindern, Säuglingen und Kranken erforderlich ist.

§ 9. Die höheren Verwaltungsbehörden können Ausnahmen von den Vorschriften im § 6 und 7, die unteren Verwaltungsbehörden Ausnahmen von der Vorschrift im § 2 zulassen.

§ 10. Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde anzusehen ist; sie können bestimmen, daß die den Gemeinden übertragenen Anordnungen durch den Vorstand erfolgen.

§ 11. Mit Gefängnis bis zu einem Jahre und mit Geldstrafe bis zu sechshundert Mark oder mit einer dieser Strafen wird bestraft, wer den Bestimmungen in §§ 2, 6 Abs. 1, Abs. 3 oder den auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8 erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt.

§ 12. Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juni 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Zu Nr. M. d. S. III. 9969.

Bekanntmachung

Aber vorläufige Maßnahmen auf dem Gebiete der Fettversorgung.
Vom 14. Juni 1916.

Auf Grund der §§ 1 und 10 der Verordnung des Stellvertreters des Reichskanzlers vom 8. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 447) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Die nach § 1 Absatz 2 der Verordnung erforderlichen Bestimmungen sind durch unsere Bekanntmachung, Erweiterung des Schlachtverbots betreffend, vom 25. Januar 1916 (Regierungsblatt S. 27) erlassen. Sie sind entsprechend anzuwenden.

§ 2. Höhere Verwaltungsbehörde ist die Provinzialdirektion.
§ 3. Die den Gemeinden übertragenen Anordnungen erfolgen durch deren Vorstand.

§ 4. Die Bestimmungen treten mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, den 14. Juni 1916.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
v. Somborff.

Bekanntmachung.

Betr.: Kaffee.

Der Kriegsausschuß für Kaffee, Tee und deren Ersatzmittel G. m. b. H. Berlin macht bekannt:

1. Koffeinfreier Kaffee darf wie anderer Bohnenkaffee an den Verbraucher nur in geröstetem Zustande unter gleichzeitiger Abgabe von mindestens derselben Gewichtsmenge Kaffee-Ersatzmittel verkauft werden.
2. Der Preis für ein Paket (1/2 Kilogramm) koffeinfreien Kaffee und 1/2 Kilogramm Kaffee-Ersatzmittel darf zusammen 2,24 Mark nicht übersteigen.
3. Im übrigen regelt sich der Verkauf von koffeinfreiem Kaffee nach den von uns unterm 22. Mai 1916 bekanntgegebenen Bedingungen.

Bekanntmachung

Aber die Abänderung der Preise für künstliche Düngemittel
Vom 5. Juni 1916.

Auf Grund des § 12 Satz 2 der Verordnung des Bundesrats
über künstliche Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 13) wird folgendes bestimmt:

Artikel 1. Die in der der Bekanntmachung über künstliche
Düngemittel vom 11. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 13) be-
gefügten Liste unter A 1 bis 3, B 1 b und 3, D und G aufgeführ-
ten Preise werden folgendermaßen geändert:

1. Die Höchstpreise für reine Superphosphate (A 1) betragen
bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. S.
und darunter für 1 kg% wasserlösliche Phosphorsäure
im Gebiet I 106 Pf.
im Gebiet II 102 Pf.
im Gebiet III 98 Pf.

Bei einem Gehalt an wasserlöslicher Phosphorsäure von 12 v. S. und
darüber bleiben die Höchstpreise unverändert.

2. Die Höchstpreise für Mischungen von Superphosphat mit
schwefelsaurem Ammoniak beziehungsweise Natrium-Ammonial-
sulfat (A 2) betragen bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und
wasserlöslicher Phosphorsäure von 11,99 v. S. und darunter für
1 kg%:

im Gebiet I	} wasserl. Phosphorsäure	106 Pf.
		Ammoniakstickstoff
im Gebiet II	} wasserl. Phosphorsäure	102 Pf.
		Ammoniakstickstoff
im Gebiet III	} wasserl. Phosphorsäure	98 Pf.
		Ammoniakstickstoff

Bei einem Gesamtgehalt an Stickstoff und wasserlöslicher
Phosphorsäure von 12 v. S. und darüber bleiben die Höchstpreise
unverändert.

3. Die Höchstpreise für Ammoniak-Superphosphat und
Natrium-Ammoniumsulfat-Superphosphat, denen Kali zugemischt
ist (A 3), betragen für 1 kg%
wasserl. Phosphorsäure wie zu 2,
Ammoniakstickstoff wie zu 2,
Kali (K₂O) 40 Pf.

4. Die Höchstpreise für gedarrtes und gemahlenes schwefel-
saures Ammoniak (25, v. S. Ammoniak) (B 1 b) betragen für
1 kg% Ammoniakstickstoff:
im Gebiet I 151 $\frac{1}{2}$ Pf.
im Gebiet II 152 $\frac{1}{2}$ Pf.

5. Der Höchstpreis für Kaltnickstoff (B 3) beträgt für 1 kg%
Stickstoff 140 Pf.

6. Der Höchstpreis für organischen Mistdünger (D) beträgt für
1 kg% wasserlösliche Phosphorsäure 85 Pf.

7. Der Höchstpreis für Thomasphosphatmehl (G) beträgt bei
Lieferung vom 16. Juli 1916 ab für 1 kg%:
Gesamtphosphorsäure 31 $\frac{1}{2}$ Pf.
zitrone säurelösliche Phosphorsäure 36 Pf.

8. Die in der Liste der Düngemittel und Preise festgesetzten be-
sonderen Lieferungsbedingungen bleiben unberührt.
Artikel 2. Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Ver-
kündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1916.
Der Reichskanzler. Im Auftrage: Rank.

XVIII. Armeekorps
Stellvertretendes Generalkommando
Abt. III b Nr. 10 671/2964.

Franfurt a. M., den 1. 6. 1916.

Betr.: Schundliteratur.
Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszu-
stand vom 4. Juni 1851 bestimme ich für den mir unterstellten
Korpsbezirk und — im Einvernehmen mit dem Gouverneur —
auch für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

I.
Druckschriften, die von dem Polizei-Präsidenten in Berlin in
den amtlichen Listen (veröffentlicht in dem Preussischen Zentral-
Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder
künftig bezeichnet werden, und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12
der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestel-
lungen im Umlaufziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im ste-
henden Gewerbe nicht feilgehalten, angekündigt, ausgestellt, aus-
gelegt oder sonst verbreitet werden.

II.
Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (I)
stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, an-
gekündigt, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies
gilt sowohl für den Hanfbetrieb als auch für das stehende Ge-
werbe.

III.
Zu widerhandlungen werden auf Grund des § 9b des Gesetzes
über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestraft.

IV.
Diese Verordnung tritt am 15. Juni 1916 in Kraft.
Der Kommandierende General:
Freiherr von Gall, General der Infanterie.

An die Fleischbeschauer.

Das nachstehende Schreiben der Reichsfleischstelle teilen wir
Ihnen zur genauesten Beachtung mit.

Gießen, den 15. Juni 1916.
Großherzogliches Kreisamt Gießen.
J. B.: Langermann.

Bei der erstmalig für den Monat April angeordneten Ver-
richterkattung über die im Kommunalverband stattgehabten Schlach-
tungen haben sich zahlreiche Mängel und Fehler herausgestellt,
die in Zukunft zu vermeiden sind. Um folgendes handelt es sich in
der Hauptsache:

1. Der für den 10. Mai festgesetzte Einreichungszeitpunkt der
Mitteilungen ist in den meisten Fällen, zum Teil sehr erheblich,
überschritten worden. Da darunter die dringend erforderliche recht-
zeitige Zusammenstellung der Ergebnisse stark leidet, ist in
Zukunft der vorgeschriebene Zeitpunkt unter allen
Umständen streng inne zu halten.

2. Wenn keine Schlachtungen vorgekommen sind, so muß
Fehlanzeige erstattet werden, was bisher unterblieben ist.

3. Die Zahlen der geschlachteten Ochsen, Bullen, Kühe und
Jungkühe waren häufig zu einer Summe zusammengezogen —
auf die Trennung dieser Gruppen entsprechend der den Fleisch-
schauern vorgeschriebenen Statistik der beschaulichstigen Schlach-
tungen, ist in Zukunft unbedingt zu achten.

4. Sehr oft fehlte die Angabe des Lebendgewichtes; an die
Mitteilung des Lebendgewichtes der Schlachttiere muß die Reichs-
fleischstelle aber ganz besonderes Gewicht legen, da sie allein die
Grundlage für den erforderlichen Auspruch in der Fleischzueitung
für die Zukunft schaffen kann. Wenn nicht für alle Schlachttiere das
Lebendgewicht angegeben wird, muß jedenfalls deutlich erkennbar
gemacht werden, auf welche Stückzahl sich die Gewichtszahlen be-
ziehen.

5. Statt des Lebendgewichtes ist mitunter das Schlachtgewicht
eingesetzt worden — das ist möglichst zu vermeiden.

6. Die Gewichtszahlen sind häufig statt in Zentnern in
Kilogramm oder Pfund gemacht worden — das verzögert die Ver-
beit und muß unterbleiben — Angabe in Zentnern ist vor-
geschrieben.

7. Die Schlachtungen sind stets für den Kommunalverband an-
zugeben, in dessen Bereich sie vorgenommen sind, auch wenn es
sich um Schlachtungen handelt, die für einen anderen Kommunal-
verband bestimmt sind.

Bekanntmachung.

Betr.: Feldbereinigung Treis an der Lumba; hier: die Trai-
nagen.

In der Zeit vom 1. bis einschließlich 14. Juli l. Js. liegt
auf Großh. Bürgermeisterei Treis a. d. Lda.

der Beschluß der Vollzugskommission wegen Ausschlag und
Erhebung der Hünen der bisher ausgeführten Drainagen
zur Einsicht der Beteiligten offen.
Einwendungen hiergegen sind bei Meldung späteren Aus-
schlusses während der Offenlegungsfrist bei Großh. Bürgermeisterei
Treis a. d. Lda. schriftlich einzureichen.

Friedberg, den 10. Juni 1916.
Der Großherzogliche Feldbereinigungskommissär:
Schnittspahn, Regierungsrat.

Wöchentl. Uebersicht der Todesfälle i. d. Stadt Gießen.

23. Woche. Vom 4. bis 10. Juni 1916.
Einwohnerzahl: angenommen zu 33 190 (inkl. 1830 Mann Militär).
Sterblichkeitsziffer: 18,85 ‰.
Nach Abzug von 7 Detachierten: 7,85 ‰.

Es starben an	Zahl.	Er- wachsene	im 1. Lebens- jahr	Kinder vom 2. bis 16. Jahr
Alterschwäche	1 (1)	1 (1)	—	—
Folgen des Wochenbetts	1 (1)	1 (1)	—	—
Tiphtherte	1	—	—	1
Lungenüberlufose	1	1	—	—
Lungenentzündung	1	—	1	—
Krankheiten des Perzens	1 (1)	1 (1)	—	—
Gehirnschlag	1	1	—	—
Krankheiten der Nieren	1 (1)	1 (1)	—	—
Krebs	2 (2)	2 (2)	—	—
anderen benannten Krank- heiten	2 (1)	—	1	1 (1)
Summa:	12 (7)	8 (6)	2	2 (1)

Anm.: Die in Klammern gesetzten Ziffern geben an, wie viel
der Todesfälle in der betreffenden Krankheit auf von auswärts
nach Gießen gebrachte Kranke kommen.

Veröffentlichung des Großh. Kreisgesundheitsamts Gießen.
Dr. Walner, Med.-Rat.

Drucksachen aller Art

liefern in jeder gewünschten
Ausstattung stilrein u. preiswert
die Brühl'sche Univ.-Druckerei.